

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 52.

Mittwoch, den 29. Juni

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate etc., welche die gespaltene Corpus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl, in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner und in Radeburg bei Herrn Buchbindermeister Carl Günther.

Amtlicher Theil.

Verordnung,

das Verbot der Herausgabe fremden Papiergeldes betreffend.

Nach der Verordnung vom 8. Juli 1855, das Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergelde in Stücken unter zehn Thalern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855 No. 45 Seite 117), darf fremdes Papiergeld, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Werthbeträge als zehn Thaler im Vierzehnthalerfuß lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Dem fremden Papiergelde gleich zu achten sind die in einem fremden Staate, sei es vom Staate selbst oder von Corporationen oder Privaten ausgegebenen Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldschreibungen.

Wer dergleichen fremdes Papiergeld zu Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

Da Uebertretungen dieses Verbotes, namentlich im Bezirke der Amtshauptmannschaft Löbau, in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommen worden sind, so sieht die Königliche Kreis-Direction sich veranlaßt, die Vorschriften der Verordnung vom 8. Juli 1855 in Erinnerung zu bringen.

Budissin, am 16. Juni 1864.

Königliche Kreis-Direction.

von Beust.

Dertel.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der diesjährigen Grasnutzung betr.

Die diesjährige Grasnutzung auf der großen und kleinen Hirtenwiese, sowie auf der in beider Nähe gelegenen Stadtwiese soll den 30. Juni 1864 — Donnerstags —

an den Meistbietenden verpachtet werden.

Bietungslustige haben sich am genannten Tage Nachmittags 7 Uhr an der sogenannten Vorbrücke einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Die Auswahl unter den Licitanten wird vorbehalten.

Pulsnitz, am 22. Juni 1864.

Der Stadtrath.

Geerkloß.

Reparaturbau-Verdingung.

An der Kirche, dem Bahrenhause und dem Kirchhofeingange in Reichenbach sind verschiedene Reparaturen vorzunehmen, deren Herstellung an den Mindestfordernden verdingungen werden soll.

Nachdem zu dieser Verdingung, bei welcher sich jedoch die Auswahl unter den Licitanten vorbehalten wird,

der 20. Juli 1864

terminlich anberaumt worden ist, so werden alle diejenigen, welche den Bau unternehmen wollen, hierdurch aufgefordert, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr im Gasthose zu Reichenbach zu erscheinen und wenn ihnen zuvörderst im Termine die Bedingungen der Verdingung werden mitgetheilt worden sein, ihre Gebote zu eröffnen.

Ueber den Umfang der zur Ausführung zu gelangen habenden Reparaturen wird das unterzeichnete königliche Gerichtsamt auch schon vor dem Termine an Amtsstelle denen, die solches wünschen möchten, die erforderliche Auskunft ertheilen.

Königsbrück, den 22. Juni 1864.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Hartung.

Pr.